

den Kern des subjektiv verantwortungslosen Verhaltens herauszuschälen und — von den strafgesetzlich statuierten elementaren Handlungsgeboten (-pflichten) ausgehend — die Frage zu beantworten, worin die subjektive Pflichtwidrigkeit, das subjektive Versäumnis des Täters besteht.

Diese Pflichtwidrigkeit besteht m. E. nicht in der Entscheidung zu dem (von der Zielsetzung des Täters her gesehen) in seiner Grundtendenz oft billigenwerten oder sozial sogar gefordertem Handeln (z. B. der Erfüllung seiner Aufgaben im Arbeitsprozeß), sondern in der Nichtausnutzung seiner subjektiven Möglichkeiten zu einem pflichtgemäßen, verantwortungsbewußten Verhalten. Die strafgesetzlich statuierten elementaren Handlungsgebote (z. B. die durch die Fahrlässigkeitsbestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit statuierte Pflicht, sich so sorgfältig und achtsam zu verhalten, daß kein anderer Mensch getötet oder an der Gesundheit geschädigt wird) schließen die Verpflichtung in sich ein, das eigene Verhalten verantwortungsbewußt unter dem Gesichtspunkt zu überprüfen, ob daraus Gefahren für die Gesellschaft oder den einzelnen Bürger entstehen können, und — wenn das der Fall sein sollte — eine andere Verhaltensalternative zu wählen, um das gesteckte Ziel zu erreichen, oder auf die beabsichtigte Handlung zu verzichten. Die Pflichtwidrigkeit und Verantwortungslosigkeit des Täters besteht darin, daß er seiner Pflicht zur verantwortungsbewußten Überprüfung seines eigenen Verhaltens nicht nachgekommen ist, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte. Die fehlerhafte Entscheidung des Täters ist nur die Folgeerscheinung dieses pflichtwidrigen Unterlassens. Wenn wir die Entscheidung in den Mittelpunkt des Schuldvorwurfs rücken, verlagern wir den Schuldvorwurf auf etwas, was nur die Folgeerscheinung des eigentlichen verantwortungslosen Verhaltens ist, und die eigentliche Pflichtverletzung wird an die Peripherie geschoben und verschwindet in dem Wörtchen „verantwortungslos“.

Wenn man davon ausgeht, daß der gemeinsame materielle Inhalt der vorsätzlichen und der fahrlässigen Schuld der subjektive Widerspruch zu den sozialen Anforderungen der Gemeinschaft (in Gestalt der Strafrechtspflichten), die subjektive Mißachtung bzw. Negierung dieser elementaren Verhaltensforderungen ist, dann könnte dieser Sachverhalt durch folgende Schulddefinition erfaßt werden:

„(1) Schuldhaft handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Gesetz bezeichnete Handlung verwirklicht und sich dadurch entgegen den ihm gegebenen Möglichkeiten in verantwortungsloser Weise über die in den Strafgesetzen erhobenen grundlegenden Pflichten gegenüber der Gemeinschaft hinwegsetzt.

(2) Fahrlässiges Handeln ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen strafbar.“

Diese Definition vermeidet die mit dem Entscheidungsbegriff verbundene Problematik und erfaßt die Verantwortungsbeziehung Täter—Gemeinschaft direkt und nicht nur in einer Beifügung zum Begriff der Entscheidung. Die Negierung der in den Strafgesetzen erhobenen elementaren Handlungspflichten ist der gemeinsame Inhalt von Vorsatz und Fahrlässigkeit. Sie macht den Inhalt der subjektiven Verantwortungslosigkeit aus und tritt in den unterschiedlichsten Formen in Erscheinung, die im einzelnen Fall konkret herausgearbeitet werden müssen. Wenn hier die (sich in einer bestimmten psychischen Beziehung zur Tat manifestierende) subjektive Beziehung des Täters zu bestimmten elementaren sozialen Anforderungen der Gesellschaft und die Negierung dieser elementaren Anforderungen (die den Inhalt dieser subjektiven Beziehung darstellt) als Wesen der Schuld herausgearbeitet wurde, so wird damit nicht von der Verantwortung abgegangen, wie Lekschas meint⁹,

sondern das herausgearbeitet, was den Inhalt der Verantwortungslosigkeit ausmacht.

Entscheidungsbegriff und Vorsatzdefinition

Ich habe mich für die Beibehaltung der bisherigen Vorsatzdefinition ausgesprochen und bin dabei von einem Entscheidungsbegriff im engeren Sinne ausgegangen¹⁰. In der Diskussion wurde dagegen zu Recht der Einwand erhoben, daß es unterschiedliche Auffassungen des Entscheidungsbegriffs¹¹ gibt und die Strafrechtswissenschaft nicht an eine bestimmte Auffassung gebunden ist, sondern die Reichweite ihrer Begriffe nach ihren spezifischen Bedürfnissen selbst zu bestimmen hat. Der Begriff der Entscheidung kann auch in einem weiteren Sinne verwendet werden¹² und so interpretiert werden, daß er alle Varianten der vorsätzlichen Schuld erfaßt. Damit allein werden aber nicht alle Bedenken ausgeräumt, die gegen die Verwendung des Entscheidungsbegriffs in der Vorsatzdefinition¹³ sprechen.

Hartmann / Dettenborn / Fröhlich fragen, ob „wir bei traditionellen Begriffen verbleiben“ sollen oder „vor heutigen Erkenntnisstand ausgehen“ müssen¹³. Auf diese Frage würde es nur eine Antwort geben, wenn sie nicht in ihren Prämissen falsch wäre, weil sie die bisherige Vorsatzdefinition ohne weiteres als wissenschaftlich überholt deklariert und die „neue“ Vorsatzdefinition mit dem neuesten Erkenntnisstand identifiziert. Es erhebt sich die Frage: Weist die bisherige Vorsatzdefinition wirklich die Mängel auf, die ihr zugeschrieben werden, und bietet die neue Vorsatzdefinition wirklich die Vorzüge, die man sich von ihr erhofft? Vor allem ist die Frage zu beantworten, welche Vorsatzdefinition den juristischen Erfordernissen am besten gerecht wird. Der Begriff der Entscheidung (zur Tat) ist im wesentlichen identisch mit dem Begriff des Tatentschlusses, den wir auch bisher schon zur allgemeinen Kennzeichnung des Vorsatzes verwendet haben¹⁴. Es ist jedoch bisher von niemandem ernstlich der Gedanke erwogen worden, den Begriff des Tatentschlusses in der Vorsatzdefinition zu verwenden, weil er als solcher zu allgemein ist und keine hinreichende Anleitung für die Schuldprüfung gibt. Gleiches gilt aber auch für den Entscheidungsbegriff; beiden Begriffen ist gemeinsam, daß sie ein komplexes psychisches Geschehen bezeichnen, das aus verschiedenartigen psychischen Elementen bzw. Seiten besteht¹⁵.

9 Lekschas, a. a. O., S. 139.

10 Friebe, a. a. O., S. 683.

11 Es wird auch von Lekschas (a. a. O., S. 140) und Hartmann / Dettenborn / Fröhlich (a. a. O., S. 218) anerkannt, daß der Entscheidungsbegriff unterschiedlich aufgefaßt werden kann und wird. Die von mir vertretene Auffassung ist eine mögliche und nicht ungewöhnliche Interpretation des Entscheidungsbegriffs. Es muß deshalb entschieden zurückgewiesen werden, wenn in der Diskussion die eine oder andere Auffassung zum Entscheidungsbegriff als lalsche oder zumindest sehr einseitige Interpretation abgelehnt wird.

12 H.-D. Schmidt (Leistungschance — Erfolgserwartung - Entscheidung, Berlin 1966, S. 21) definiert den Entscheidungsbegriff als „Aulhebung der Alternativstruktur durch Auswahl“. In diesem Sinne verwenden ihn auch Hartmann / Dettenborn / Fröhlich (a. a. O., S. 218), die sich ausdrücklich auf Schmidt beziehen. Der Entscheidungsbegriff in diesem weiten Sinne setzt lediglich das Bestehen objektiver und subjektiver Handlungsalternativen voraus, deren Alternativstruktur durch Auswahl einer Handlungsalternative aufgehoben wird (Schmidt, S. 21). Lekschas weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß man nicht einmal in jedem Fall das Vorliegen subjektiver Alternativen, d. h. also das Bewußtwerden der objektiv vorhandenen Alternativen, verlangen kann (a. a. O., S. 143).

13 Hartmann / Dettenborn / Fröhlich, a. a. O., S. 217.

14 Hartmann / Dettenborn / Fröhlich machen zwar geringfügige Unterschiede zwischen Entschluß und Entscheidung, verwenden aber beide Begriffe im wesentlichen synonym, so z. B., wenn sie die von Rubinstein als Entschluß gekennzeichneten Vorgänge einfach als Entscheidungen bezeichnen (a. a. O., S. 221); Schmidt weist ebenfalls darauf hin, daß „letzten Endes die Begriffe Entschluß, Entscheidung, Wahl in dem Sinne synonym (sind), als sie insgesamt eine verhaltensmäßige Beseitigung der Alternativstruktur der Situation beinhalten“ (a. a. O., S. 21).

15 Hartmann / Dettenborn / Fröhlich weisen u. a. darauf hin, daß der Entscheidungsbegriff Wille und Bewußtsein umfaßt und eng mit emotionalen Prozessen verbunden ist (a. a. O., S. 218).